

1675. Titulaturen. Der Stadtrath der erweiterten Stadt Zürich macht in Schreiben vom 13. September die Mittheilung, er habe im Anschluß an eine Maßregel des bisherigen Stadtrathes für sich und die unter seiner Aufsicht stehenden Aemter der neuen Verwaltung angeordnet, daß in allen von da ausgehenden Schriftstücken sowohl bei der Anrede als am Schlusse die im privaten brieflichen Verkehr üblichen Titulaturen und sonstigen bloßen Formeln weggelassen werden, in der Annahme, daß der städtischen Verwaltung gegenüber das gleiche geschehe. Der Stadtrath werde sich erlauben, im Verkehre mit dem Regierungsrath den erwähnten Beschluß auszuführen.

Der Regierungsrath beschließt:

1. Vormerknahme von der Mittheilung des Stadtrathes am Protokoll.
2. Kenntnißgabe an sämtliche Kanzleien des Regierungsrathes.